

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 1. Juli 2005

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Mai 2005.....	3
Vorlagennummer: 3-0428/05-III.....	3
Vorlagennummer: 3-0474/05-III.....	3
Vorlagennummer: 3-0476/05-III.....	3
Vorlagennummer: 3-0507/05-III.....	4
Vorlagennummer: 3-0501/05-III.....	4
Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für Landkreis Teltow-Fläming.....	5
Beschlüsse der 12. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 27. Juni 2005.....	7
Vorlagennummer: 3-0509/05-IV	7
Vorlagennummer: 3-0521/05-III.....	7
Vorlagennummer: 3-0533/05-KT	7
Vorlagennummer: 3-0549/05-I.....	7
Vorlagennummer: 3-0457/05-I.....	7
Vorlagennummer: 3-0512/05-KT	7
Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung -	8
Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden	10
2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 11. Dezember 2001	11

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des
Landkreises Teltow-Fläming am 18. Mai 2005****Vorlagennummer: 3-0428/05-III**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 18.05.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Jüterbog vom 27.04.2005.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer: 3-0474/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 18.05.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertagesstätten und durch Förderung in Tagespflege vom 15.11.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.10.2003, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Anpassung der Mindestbeiträge an die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge des Jugendhilfeausschusses.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer: 3-0476/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 18.05.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung) vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung am 01.06.2005.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer: 3-0507/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 18.05.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung am 28.06.2005.

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer: 3-0501/05-III

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 18.05.2005 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege für den Landkreis Teltow-Fläming.

Böttcher
Die Vorsitzende

**Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege
für Landkreis Teltow-Fläming**

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Eignungsvoraussetzungen**
- 3. Sicherung und Weiterentwicklung von Fachlichkeit**
- 4. Überprüfung der Eignung**

1. Gesetzliche Grundlagen

- § 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege,
- § 18 KitaG des Landes Brandenburg (Förderung in Tagespflege)
- Tagespflegeeignungsverordnung (Tagpfleg EV) vom 22.01.2001

2. Eignungsvoraussetzungen

- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen

Vor Beginn der Tagespflege legt die Tagespflegeperson dem Jugendamt folgende Nachweise vor:

- Gesundheitszeugnis
- Führungszeugnis (Tagespflegeperson und im Haushalt lebende/r Partner/in)
- 1. Hilfe-Kurs für Kleinkinder und Säuglinge

Die Nachweise haben für 3 Jahre Gültigkeit.

Das Jugendamt führt ein persönliches Erstgespräch und einen Hausbesuch bei der zukünftigen Tagespflegeperson durch, um die Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft beurteilen zu können.

- Qualifizierung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson legt dem Jugendamt Nachweise über die durchgeführte Qualifizierung vor:

- 24 Unterrichtsstunden – Vorbereitungskurs
- 104 Unterrichtsstunden - Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss, die mehr als 2 Kinder betreuen

- Räumliche Voraussetzungen

Bei der räumlichen Gestaltung ist Folgendes zu beachten:

- Eine Mindestspielfläche von 3,5 m² für jedes regelmäßig betreute Kind muss vorhanden sein.
- ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs, altersangemessene Schlafgelegenheiten, funktionsgerechte Waschmöglichkeiten, altersentsprechendes, entwicklungsförderndes Spielzeug und Material
- Vorhandensein einer Kochgelegenheit

- sichere Ausstattung, hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional
- Anzahl der erforderlichen Räume (dies ist in Abhängigkeit der Anzahl und der altersgemäßen Zusammensetzung der zu betreuenden Kinder zu bewerten;
- Alter und Anzahl der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, Beachtung von besonderen Erfordernissen bei der Betreuung von z.B. behinderten Kindern)

- Konzeption und Konzeptionsentwicklung

Die Tagespflegeperson legt dem Jugendamt ein schriftliches Konzept vor, in dem folgende pädagogische Schwerpunkte zu erkennen sind:

- Zeit der Eingewöhnung und Gestaltung des Ablösungsprozesses
- Interaktion zwischen Kind und Erwachsenen
- Gesunde Ernährung und hygienische Notwendigkeiten
- Beobachtung der kindlichen Entwicklung:
Anwendung des Beobachtungsbogens „Grenzsteine der Entwicklung“ für jedes zu betreuende Kind
- pädagogische Anregungen für die zentralen Entwicklungsbereiche (sprachliche und kognitive Entwicklung, Musik, Bewegung und künstlerisches Gestalten, soziale Entwicklung)
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Kooperation und Vernetzung mit Kita

3. Sicherung und Weiterentwicklung von Fachlichkeit durch begleitende Qualifizierung, Beratung und Vernetzung

- Tagespflegespezifische Qualifizierung
 - Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Fortbildung zu absolvieren und soll einmal im Jahr an einem Tagespflegeforum, Fachtag oder Erfahrungsaustausch teilnehmen.
 - Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming bietet fachliche Einzelberatung für Tagespflegepersonen und Eltern an und führt Hausbesuche vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis durch.
 - Das Jugendamt bietet Eltern-Erstberatung im Vorfeld der Vermittlung an und unterstützt ein fachlich verantwortbares Vertretungssystem für die Tagespflege.

4. Überprüfung der Eignung

- Die Überprüfung der zentralen Bedingungen (Ausbildung, Fortbildung, schriftliche Konzeption, räumliche Bedingungen) erfolgt alle 3 Jahre durch das Jugendamt.

- Vor Beendigung des Tagespflegeverhältnisses führt die Tagespflegeperson ein Gespräch mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes anhand des Beobachtungsbogens „Grenzsteine der Entwicklung“ durch. Das Jugendamt erhält ein Gesprächsprotokoll.

**Beschlüsse der 12. ordentlichen Sitzung des Kreistages
am 27. Juni 2005****Vorlagennummer: 3-0509/05-IV**

Abschlusszuordnung zur Prioritätenliste nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 (GFG).

Vorlagennummer: 3-0521/05-III

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung).

Vorlagennummer: 3-0533/05-KT

1. Abberufung von Herrn Thomas Willweber (Fraktion PTF) als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft.
2. Berufung von Herrn Hans-Jürgen Lüders (Fraktion PTF) als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft.

Vorlagennummer: 3-0549/05-I

1. Wahl von Frau Christiane Brademann, Amtsleiterin Personalamt, als Vertreterin des Landkreises Teltow-Fläming, in die Zweckverbandsversammlung für die Brandenburgische Kommunalakademie.
2. Wahl von Herrn Dieter Albrecht, Dezernent I, als Stellvertreter.

Vorlagennummer: 3-0457/05-I

Beförderung einer Beamtin mit Wirkung vom 01.09.2005.

Vorlagennummer: 3-0512/05-KT

Abweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als unbegründet.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Detlev von der Heide
Mitglied des Kreistages

**Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung
des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des
Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die
Erhebung von Gebühren
- Wohnheimsatzung -**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 27. Juni 2005 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren vom 12. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 52 vom 15.12.2000) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können auch andere Schülerinnen und Schüler zur Nutzung zugelassen werden. Das gilt auch für Personen im Rahmen von Schulpartnerschaften oder Städtepartnerschaften.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Beträge "400,00 DM (204,50 Euro)" ersetzt durch den Betrag "250,00 €".

b) In Absatz 3 werden die Beträge "100,00 DM (51,10 Euro)" ersetzt durch den Betrag "59,80 €".

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„4. Bei Beschränkung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 1) auf einzelne Tage in der Woche beträgt die Gebühr 12,40 € täglich.“

„5. Wird der Wohnheimplatz an einzelnen Tagen nicht genutzt, entbindet dies nicht von der Zahlung der Gebühren. Das gilt auch bei Abwesenheit wegen Krankheit, Ferien oder Schließzeiten der Schule.“

**Artikel 2
Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
In- Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Luckenwalde, den 01. Juli 2005

Giesecke
Landrat

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 15.06.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 20/2005	2. Satzung zur Änderung der AufwandsentschädigungsSatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 07-3/2005	Vergleichsabschluss mit der Stadt Zossen über Forderungen aus Trinkwasserlieferungen des KMS Zossen - Ablehnung

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin

2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 11. Dezember 2001

Präambel

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden vom 06.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der 2. Satz gestrichen.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 werden die Worte „und des Vorstandes“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung „Reisekostenentschädigung und Auslagenersatz“.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Fahrkosten zu den Sitzungen der Gremien des Verbandes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.“
 - c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ersatz der Auslagen wird gewährt.“

Artikel 2

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Aufwandsentschädigungssatzung für den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) unter Einarbeitung der 1. und 2. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. des Monats in Kraft, der dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Am Mellensee, den 20.06.2005

gez. B. David